

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entwicklung von Software durch die CORYX Software GmbH

§ 1 Vertragsumfang, Allgemeine Bestimmungen

- (1) Maßgebliche Vertragsgrundlage bildet das Leistungsangebot der CORYX, welches durch beiderseitige schriftliche Erklärung angenommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten jedoch nur insoweit, als CORYX ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (2) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich CORYX seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von CORYX Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag CORYX nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze (1) und (2) gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen CORYX zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- (3) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

§ 2 Umfang der übertragenen Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber erhält für die Vertragsleistung ein zeitlich und räumlich unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck. Soweit die Vertragsleistung in der Herstellung oder Anpassung einer EDV-Software besteht, hat der Auftraggeber Anspruch auf Überlassung des bei ihm einzusetzenden Maschinenprogramms und einer Benutzerdokumentation. Die Überlassung des Quellcodes ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. CORYX bleibt zur Mitbenutzung und zur sonstigen beliebigen Benutzung der Software berechtigt.
- (2) Der Auftraggeber wird die Software und die Dokumentation nur mit schriftlicher Zustimmung von CORYX Dritten zugänglich machen. CORYX wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (3) Eine Übertragung auf einen Dritten setzt weiter voraus, dass der Auftraggeber dem Dritten durch schriftliche Vereinbarung alle Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesen Bedingungen und der sonstigen Vereinbarung zwischen den Parteien entsprechend auferlegt und er keine Kopien der Software und der Dokumentation behält.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- (1) CORYX erhält vom Auftraggeber alle für die Erstellung der Programme benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Hierzu gehören eine vollständige Leistungs- und Verfahrensbeschreibung, ferner Testdaten, insbesondere für einen etwaigen Abnahmetest. Die Leistungs- und Verfahrensbeschreibungen müssen CORYX bei Beginn der Entwicklungsarbeiten in endgültiger und verbindlicher Fassung vorliegen. CORYX ist verpflichtet, die ihr zu diesem Zweck in angemessener Zeit vor Beginn der Entwicklungsarbeiten zu übergebenden Beschreibungen auf Realisierbarkeit zu prüfen.
- (2) Erhält CORYX auch den Auftrag zur Erstellung der Leistungs- und Verfahrensbeschreibungen, werden diese spätestens mit einer etwaigen Abnahme verbindlich. Derartige Einzelleistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen nach Übergabe ausdrücklich wegen eines erheblichen Mangels die Abnahme verweigert.
- (3) Wünscht ein Vertragspartner eine Änderung verbindlicher Unterlagen, Informationen und Daten bzw. abgenommener Einzelleistungen, so wird die Änderung nur verbindlich, wenn der andere Vertragspartner ihr schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen herbeiführen kann.
- (5) Soweit Arbeiten in den Geschäftsräumen des Auftraggebers durchgeführt werden, stellt der Auftraggeber ohne Berechnung die erforderlichen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

- (1) Die Preise von CORYX sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer ist jeweils in der bei Rechnungslegung geltenden Höhe vom Auftraggeber zusätzlich zu entrichten. Ein in einem Angebot angegebener Mehrwertsteuersatz oder Mehrwertsteuerbetrag ist unverbindlich.
- (2) Hat CORYX die Installation oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung aller erforderlichen Nebenkosten wie Hotel- und Reisekosten.
- (3) Die Rechnungen von CORYX sind sofort ohne Abzug zahlbar.
- (4) Entsteht wegen einer nachträglichen Änderung der Leistungs- oder Verfahrensbeschreibung durch den Auftraggeber oder wegen sonstiger vom Auftraggeber zu vertretenden Umstände für CORYX ein zusätzlicher Aufwand an Arbeitszeit und Testzeit, so wird dieser Aufwand vom Auftraggeber zu den bei CORYX üblichen Sätzen vergütet. Gleiches gilt in Abweichung von § 8, soweit Mängel der von CORYX zu erbringenden Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, insbesondere durch Fehler in den Unterlagen oder Daten, verursacht sind, die CORYX nach § 3 Nr. 1 vom Auftraggeber erhalten hat.

- (4) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist CORYX berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Bei Rechtsgeschäften mit Unternehmen ist der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (5) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Leistungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von CORYX bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Softwareprodukte die CORYX zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird CORYX auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
- (3) Bei Pfändungen, Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber CORYX unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CORYX zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.
- (5) Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt durch CORYX; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch CORYX liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, CORYX hat dies ausdrücklich erklärt.

§ 6 Liefertermin, Verzug

- (1) Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn CORYX die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, wie z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- (3) Kommt CORYX in Verzug, kann der Auftraggeber - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Leistung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- (4) Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. (3) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer CORYX etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von CORYX zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von CORYX innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung auf der Leistungserbringung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

§ 7 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:
 - Bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Installation, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
 - Bei Übernahme in eigenen Betrieb, oder soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
- (2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Installation oder der Probetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- (3) Wird eine Abnahme vereinbart und verlangt CORYX nach Fertigstellung die Abnahme der Software, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

CORYX Software GmbH

Spitalgasse 4
D-96450 Coburg

Postfach 1342
D-96403 Coburg

Telefon +49.9561.23 94-0
Telefax +49.9561.23 94-50
info@coryx.de
www.coryx.de

Amtsgericht Coburg
HRB 3415
St-Nr. 212|123|76008
USt-IdNr. DE 813307940

Geschäftsführer
Uwe Schenk

Bankverbindung
VR-Bank Coburg eG
BLZ 783 600 00
Konto 857 220

AGB
Version 01.03
Stand 27.07.2006
Seite 1 | 2

- (4) Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

§ 8 Sachmängel - Fehler der Software oder Dokumentation

- (1) Bei Sachmängeln, d. h. bei Abweichungen der Software von der vereinbarten Beschaffenheit (nachfolgend „Fehler“ genannt) Fehler der Datenträger oder der Dokumentation die innerhalb der Verjährungsfrist nach § 8 Abs. (2) auftreten und deren Ursache bereits im Zeitpunkt der Überlassung der Software bzw. Dokumentation vorlag, beseitigt CORYX Fehler nach ihrer Wahl durch Überlassung eines neuen Ausgabestandes der Software oder Nachbesserung. Fehler der Datenträger der Software beseitigt CORYX durch Lieferung eines fehlerfreien Exemplars.
- (2) Ansprüche wegen Fehlern verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CORYX. Die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- (3) Mängelrügen gemäß § 377, 381 Abs. 2 HGB haben schriftlich zu erfolgen.
- (4) CORYX ist zunächst Gelegenheit zur Fehlerbeseitigung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- (5) Schlägt die Fehlerbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 11 dieser Bedingungen (sonstige Schadensersatzansprüche) - entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (6) Ansprüche wegen Fehlern bestehen nur, wenn diese auf der in den Auftragsdaten genannten Referenz - Hardware/Ziel-Hardware - reproduzierbar sind. Ansprüche wegen Fehlern bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der von der vereinbarten Beschaffenheit oder einer unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie für vom Auftraggeber durchgeführte Erweiterungen der Software über von CORYX dafür vorgesehene Schnittstellen.
- (7) Die Fehlerdiagnose und -beseitigung erfolgt nach Wahl von CORYX beim Auftraggeber oder bei CORYX. CORYX erhält vom Auftraggeber die von ihm vorhandenen, zur Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen.
- (8) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zwecke der Fehlerbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Software nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (9) Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen § 11 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem § 8 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen CORYX und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- (10) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend für Fehler der Dokumentation.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist CORYX verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritten (im Folgenden: „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von CORYX erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet CORYX gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in § 8 Abs. (2) bestimmten Frist wie folgt:
- CORYX wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies CORYX nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - Pflichten von CORYX zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 11.
 - Die vorstehend genannten Verpflichtungen von CORYX bestehen nur, soweit der Auftraggeber CORYX über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und CORYX alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorhalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (2) Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (3) Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von CORYX nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von CORYX gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- (4) Beim Vorliegen von Schutzrechtsverletzungen bzw. sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

- (5) Weitergehende oder andere als die in § 9 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen CORYX und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 10 Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- (1) Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass CORYX die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt des Vertrages bleibt unberührt.
- (2) Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt § 6 (Fristen für Lieferungen; Verzug) zur Anwendung.

§ 11 Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) CORYX haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 20.000,00 EUR je Schadensereignis und maximal jedoch in Höhe von 200.000,00 EUR pro Jahr. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- (2) Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (3) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (4) Soweit dem Auftraggeber nach diesem § 9 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 8 Abs. (2). Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Geheimhaltung, Verwahrungspflicht

- (1) CORYX wird alle Unterlagen, Informationen und Daten des Auftraggebers, die dieser als vertraulich bezeichnet - und die nicht allgemein bekannt geworden sind, von denen CORYX nicht anderweitig Kenntnis erlangt hat oder die CORYX nicht selbständig entwickelt hat - nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und vertraulich behandeln. CORYX hat Unteraufnehmern entsprechende Pflichten aufzuerlegen.
- (2) CORYX hat die Unterlagen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhält, nur bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Leistung oder einer etwaigen Abnahme der Programme zu verwahren.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von CORYX. CORYX ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 14 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.